

a) Die präventiven Aufsichtsmaßnahmen

Die präventive Aufsicht beinhaltet die Sorge um eine gleichförmige und gute, allen Staatsbürgern gleichermaßen dienende Verwaltung, die einsetzt, bevor es zu Rechtsverletzungen durch die Gemeinden kommt.³¹ Dadurch festigt sie das Vertrauensverhältnis zwischen den Gemeinden und den Aufsichtsorganen, da die Aufsichtsorgane den Gemeinden gegenüber nicht mit Mitteln des Zwangs handeln, sondern ihnen durch Hinweise und Ratschläge ihr Fachwissen und den besseren Gesamtüberblick zur Verfügung stellen, ohne sie in ihrer selbständigen Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.³² Zu den präventiven Aufsichtsmaßnahmen gehören die Informationsrechte und die vorbehaltenen Mitwirkung.

aa) Die Informationsrechte

Soweit es für die Erfüllung der Aufsichtsfunktionen erforderlich ist, können sich die Aufsichtsorgane über einzelne Angelegenheiten unterrichten. Inwieweit sie dabei ein Recht auf Kenntnisnahme von Verwaltungsakten und Zuständen (Akteneinsicht, Ortsbesichtigung, ausserordentliche Untersuchungen, Anzeigen, Berichterstattung und Auskunftserteilung durch die Gemeindebehörden usw.) haben, ist aus den bestehenden Gesetzen und gültigen Verordnungen zu entnehmen.³³ Als informatorische Aufsichtsmittel sind beispielsweise die Übermittlung des Wahlergebnisses einschliesslich der Wahlakten durch die Wahlkommission an die Regierung,³⁴ die Anzeigepflicht des Gemeindevorstehers

³¹ Knemeyer, *Gemeinden*, S. 14.

³² Knemeyer, *Gemeinden*, S. 14; Glaus, S. 200f.

³³ Art. 136 Abs. 1 LVG.

³⁴ Art. 36 lit. n GemG.